

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich:

- a) für die Betriebe, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben
- b) für die DVA, sobald sie den Betrieben die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 9'

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird geleistet für Schäden an:

- a) den versicherten Sachen, ohne Nachweis der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, an die Betriebe
- b) Gebäuden und baulichen Anlagen, die den sozialistischen Genossenschaften vom Staat zur Nutzung übergeben wurden und für die der Wiederaufbau innerhalb von 2 Jahren genehmigt wird, an die Betriebe gegen Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise; wenn der Wiederaufbau nicht innerhalb der vorgenannten Frist begonnen wird, an den Rat des Kreises zugunsten des Staatshaushaltes
- c) sonstigem fremdem Eigentum unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern an diese oder an die Betriebe.

(2) Die Entschädigung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die DVA nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird die Entschädigung 2 Wochen nach Abschluß der Feststellungen fällig.

(3) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb eines Monats nach Anzeige des Schadenfalles — bei Schäden an Bodenerzeugnissen zum Zeitpunkt der Ernte — nicht festgestellt werden, so kann der Betrieb eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entschädigung können die Betriebe Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich fordern.

§ 10

Begriffsbestimmungen und Entschädigungsnormen

Die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Begriffsbestimmungen und Entschädigungsnormen sind für die Auslegung der Versicherungsbedingungen bzw. die Festsetzung der Versicherungsleistung verbindlich.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter
des Ministers

Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Beschäftigten der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Unfallversicherung —

vom 22. Mai 1968

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlacht- tierversicherung der Tierhalter (GBL II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Für alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) stehen oder ehrenamtlich oder nebenberuflich für diese tätig sind, besteht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) Versicherungsschutz bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und einen dauerhaften Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Eine Versicherungsleistung wird gewährt, wenn ein Arbeitsunfall im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt. Für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Personen werden die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitsunfälle sinngemäß angewandt.*

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) bei Besuch von Schulen und Lehrgängen, zu denen die versicherten Personen von den Betrieben unter Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt delegiert worden sind
- b) bei Einsätzen und Veranstaltungen, die von den Betrieben durchgeführt werden oder an deren Durchführung sich die Betriebe beteiligen
- c) auf dem direkten Wege vom und zum Betrieb, Einsatz- oder Veranstaltungsort sowie von und zu der Schule.

(4) Nicht als Unfälle im Sinne dieser Anordnung gelten dauernde Gesundheitsschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(5) Für Unfälle, die bei oder als Folge einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Personen eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht der DVA.

§ 2

Höhe der Versicherungsleistung

(1) Die Versicherungsleistung für Unfallfolgen beträgt

- a) bei 100 %, igem dauernden Körperschaden und im Todesfall eine Jahresbruttolohnsumme, mindestens 3 000 M, höchstens 25 000 M
- b) im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 50 % den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden unter 50 % erfolgt keine Leistung. Bestand aber schon vor Eintritt des Unfalles ein